



Kundmachung

Betreff: Verbot des Konsums von Alkohol im Bereich von Kindergärten, Schulen, Kinderspielplätzen und Schulsportanlagen

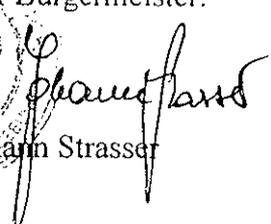
Im Gemeindeamt langten wiederholt Beschwerden ein, dass im Bereich von Kindergärten, Schulen, Kinderspielplätzen und Schulsportanlagen durch Alkoholkonsum mutwillige Sachbeschädigungen, Verunreinigungen sowie Belästigungen auftreten. Aus diesem Grunde wird für den genannten Bereich aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf vom 11. September 2000 als Maßnahme zur Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störende Mißstände gemäß Art. 118 Abs. 6 BVG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 folgende

ortspolizeiliche Verordnung

erlassen:

1. Für den Bereich der Kindergärten, Schulen, Schulhöfe, Kinderspielplätze und Schulsportanlagen incl. 50 m Zusatzabstand besteht das Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken.
2. Ausgenommen hievon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken im Rahmen von Veranstaltungen der Eltern-Vereinigungen und offiziellen Veranstaltungen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Johann Strasser

angeschlagen: am 12.9.2000

abgenommen: am 26.9.2000